

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat Postfach, 80313 München

per E-Mail

Über das

An den

Direktorium BA-Geschäftsstelle Süd Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes

z.H. d. Vorsitzenden Herrn Keller

Radverkehr MOR-GB2.24

80313 München

Ihr Schreiben vom

Sendling-Westpark

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 23.10.2023

Die Südparkallee als Fahrradstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04398 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark vom 30.08.2022

Sehr geehrter Herr Keller, sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag wurde das Mobilitätsreferat gebeten zu prüfen, ob die Südparkallee in voller Länge als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann, mit einer möglichst restriktiven Freigabe für den motorisierten Verkehr.

Wir bitten zu entschuldigen, dass wir Ihren Antrag nicht innerhalb der Frist abschließend behandeln konnten. Dies steht auch in Zusammenhang mit einer Vielzahl an Anträgen, Anfragen und Projekten im Radverkehrsbereich bei gleichzeitig sehr begrenzter Personalkapazität.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Allgemein weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten können. Allerdings modifiziert und konkretisiert § 45 Abs. 9 StVO diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Gerade auch die neuere Rechtsprechung hat die Notwendigkeit einer zu beseitigenden konkreten Gefahrenlage, die sich aus objektiven Kriterien (z.B. Unfalldaten, Verkehrszahlen, Fahrbahnbreiten) ergeben muss, und eine verhältnismäßige Maßnahmenauswahl bestätigt.

Seite 2 von 3

Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt primär nach dem sogenannten Netzgedanken (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09964; Nr. 20-26 / V 06921). Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsroute oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen ohne Integration in den Netzgedanken kommen hingegen nicht in Betracht.

Bei der Südparkallee zwischen Autobahnanschlussstelle M.-Sendling-Süd und Inninger Straße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Rad weder eine Haupt- oder Nebenroute ist, noch ist sie Bestandteil des ausgeschilderten Radlnetzes. Auch im künftigen Radverkehrsnetz, dass derzeit vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, wurde der Südparkallee – nach aktuellem Arbeitsstand - keine (Netz-)Kategorie zugeordnet. Die Routenführung für den Radverkehr verläuft parallel in der Höglwörther Straße (Radvorrangroute - IRII).

Der Netzgedanke ist somit in der Südparkallee (derzeit) nicht erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung für die Einrichtung einer Fahrradstraße ist, dass keine baulichen Radwege vorhanden sind, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde diesem Sinn widersprechen. In der Südparkallee ist zwischen Breitbrunner Straße und Inninger Straße ein nicht benutzungspflichtiger, baulicher Radweg vorhanden. Zum Radwegrückbau in Tempo-30-Zonen verweisen wir auf den Beschluss des Mobilitätsauschusses vom 13.10.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03312), in dem festgelegt wurde, wie Radverkehrsanlagen in Tempo-30-Zonen behandelt werden, sobald dort vom Baureferat Sanierungsbedarf festgestellt wird.

Auf Nachfrage wurde uns vom Baureferat mitgeteilt, dass derzeit in der Südparkallee kein Rückbau des Radwegs geplant ist.

Die Südparkallee befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone, in der der Radverkehr gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) grundsätzlich hinreichend sicher auf der Fahrbahn geführt werden kann. Die Benutzungspflicht des baulichen Radweges wurde daher inzwischen aufgehoben.

Die Auswertung der Unfalldaten der letzten drei Jahre ergab, dass die Örtlichkeit in Bezug auf Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung als unauffällig eingestuft werden kann. Darüber hinaus sind dem Mobilitätsreferat keine Beschwerden oder Probleme in der Südparkallee bekannt.

Demzufolge sind, unabhängig vom fehlenden Netzgedanken, keine besonderen Erfordernisse ersichtlich, die eine auf objektiven Kriterien beruhende konkrete Gefahrenlage begründen und in der Folge die verkehrsrechtliche Anordnung einer Fahrradstraße in der Südparkallee rechtfertigen könnten.

Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch hier leider nicht nachkommen können und aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Südparkallee (derzeit) nicht umsetzbar ist.

Sofern sich bei der Weiterentwicklung der Radroutenplanung im Umgriff der Südparkallee Änderungen ergeben, kann die Prüfung einer Fahrradstraße erneut betrachtet werden.

Seite 3 von 3

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen "auf die Straße" bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessenspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04398 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. MOR-GB2.24